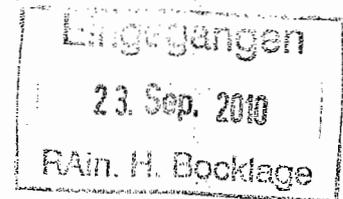


# VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 2 A 180/10

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau [REDACTED],  
[REDACTED],

Staatsangehörigkeit: Syrien,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin Bocklage,  
Neustadtstraße 34, 49740 Haselünne, - 69/09 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Klostermarkt 70-80, 26135 Oldenburg, - 5395717-475 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl; Syrien

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 14. September 2010 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schwarz als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 17.06.2010 verpflichtet festzustellen, dass für die Klägerin ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG besteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin und die Beklagte je zur Hälfte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des festzusetzenden Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **Tatbestand:**

Die Klägerin, die aus Syrien stammt, ist ungeklärter Staatsangehörigkeit und kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie gehört der Glaubengemeinschaft der Yeziden an. Sie reiste im Jahr 1994 mit ihrer Familie unter Angabe eines falschen Namens und eines unzutreffenden Herkunftslandes nach Deutschland ein und beantragte politisches Asyl. Dieser Antrag wurde als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Im März 1996 kehrte die Familie nach Syrien zurück. Am 1./2.03.1999 reiste die Klägerin zusammen mit ihrem Vater und drei Geschwistern erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte wiederum einen Asylantrag, der mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 03.04.2000 ebenfalls abgelehnt wurde. Zugleich stellte das Bundesamt fest, dass Abschiebungshindernisse nach den §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG nicht vorliegen. Die ebenfalls angedrohte Abschiebung konnte in der Folgezeit nicht vollzogen werden.

Im Februar 2002 heiratete die Klägerin nach yezidischem Brauch und gebar in den Jahren 2003 und 2006 jeweils ein Kind. Bereits vor der Geburt des zweiten Kindes hatte sie sich von dem Kindesvater getrennt. Das Sorgerecht für beide Kinder steht ihr allein zu.

Nachdem die Bundesrepublik Deutschland und die arabische Republik Syrien Anfang 2009 ein Rückübernahmeabkommen geschlossen hatten, von dem auch die Klägerin betroffen ist, stellte sie am 27.10.2009 einen Asylfolgeantrag und führte zur Begründung

aus: Sie befürchte im Falle ihrer Rückkehr nach Syrien ihre Kinder zu verlieren. Nach syrischem Recht stünde dem Kindesvater - und solange dieser sich nicht in Syrien aufhalte seinen männlichen Verwandten - das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder zu. Deshalb müsse sie ggf. die Kinder an dessen Verwandte herausgeben. Dieser Umstand stelle eine geschlechtsspezifische Verfolgung dar. Zudem drohe ihr auch deshalb Verfolgung, weil sie inzwischen eine „westliche Lebensweise“ verinnerlicht habe. Da sie nicht bereit sei, diese im Falle ihrer Rückkehr nach Syrien aufzugeben, müsse sie Übergriffe auf ihre Person wegen unislamischen Verhaltens befürchten. Zudem befürchte sie - wie in Einzelfällen abgeschobener Asylbewerber geschehen - bei ihrer Einreise inhaftiert zu werden.

Daraufhin lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 17.06.2010 die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und eine Abänderung der in dem Bescheid vom 03.04.2000 getroffenen Feststellungen zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ab und führte zur Begründung aus: Der Folgeantrag sei nicht innerhalb der in § 51 Abs. 3 VwVfG vorgesehenen 3-Monats-Frist gestellt worden. Soweit die Klägerin sich auf eine drohende Wegnahme ihrer Kinder berufe, habe die Frist mit dem Zeitpunkt der Trennung vom Kindesvater, also im Jahr 2005, zu laufen begonnen. Auch im Ermessenswege werde das Verfahren nicht neu aufgegriffen.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin am 05.07.2010 den Verwaltungsrechtsweg beschritten. Zur Begründung ihrer Klage trägt sie ergänzend vor: Die geänderte Sachlage, auf die sie ihren Wiederaufnahmeantrag stütze, bestehe in dem Umstand, dass nunmehr eine Abschiebung wegen des vereinbarten Rückübernahmeabkommens möglich sei. Insofern sei allerdings nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustellen, sondern auf den Zeitraum, in dem bekannt geworden sei, dass nach Syrien abgeschobene Asylbewerber Gefahr laufen, inhaftiert zu werden. Nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt habe, habe sie innerhalb der dafür vorgesehenen Frist von drei Monaten einen Folgeantrag gestellt. Sie habe sich von dem Vater der Kinder getrennt, weil dieser gelegentlich gewalttätig geworden gewesen sei. Deshalb befürchte sie, dass er im Falle der ihm ebenfalls drohenden Abschiebung nach Syrien die Kinder dort nicht gut behandeln werde.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17.06.2010 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bestehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und tritt ihr aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung entgegen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der Entscheidungsfindung war.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und in dem tenorierten Umfang begründet. Im Übrigen ist sie unbegründet.

Soweit die Klägerin geltend macht, ihr drohe politische Verfolgung wegen ihres „westlichen Lebensstils“, den sie nicht abzulegen gedenke, sowie hinsichtlich der befürchteten Kindesentziehung ist das Bundesamt zu Recht davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dann, wenn mehrere Gründe für das Wiederaufgreifen eines Verwaltungsverfahrens geltend gemacht werden, für jeden der Gründe die 3-Monats-Frist selbständig läuft (BVerwG NVwZ 1990, 359, 360; NVwZ 1993, 788). Ein einmal verfristeter Grund ist bei Zulässigkeit des Antrags wegen eines anderen Grundes nicht mehr zu berücksichtigen (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, Kommentar zum VwVfG § 51 Rn 139). Da die Klägerin spätestens mit dem Abschluss des Rückübernahmeabkommens befürchten musste, nach Syrien abgeschoben zu werden, hätte sie bezogen auf die vorstehend genannten Gründe innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden der Vereinbarung, die in Kreisen abgelehnter syrischer Asylbewerber umgehend publiziert wurde und bereits im Februar 2009 zu Protestaktionen führte, einen Folgeantrag stellen müssen. Ginge man davon aus, dass ein bestandskräftig abgelehnter Asylbewerber auch bei zeitweiligen Abschiebungshindernissen stets mit seiner Abschiebung rechnen muss und deshalb asylrelevante Veränderungen den Fristenlauf sofort in Gang setzen, hätte der Antrag sogar noch früher gestellt werden müssen, was hier jedoch dahingestellt bleiben kann. Umstände, die eine nach § 51 Abs. 5 i. V. m. § 49 Abs. 1 VwVfG zulässige, vom Bundesamt aber abgelehnte Ermessensentscheidung zugunsten der Klägerin auf Null reduziert hätten, sind nicht ersichtlich.

Im Übrigen ist das Vorbringen der Klägerin zur „Verwestlichung“ und zu drohenden Kindswegnahme auch nicht geeignet, eine ihr günstigere Entscheidung herbeizuführen. Soweit sie wegen ihrer „westlichen“ Lebensweise Übergriffe befürchtet, ist es ihr zuzumu-

ten, ihr Verhalten den herrschenden Landessitten anzupassen (vgl. OVG Koblenz, Beschl. vom 17.02.2002 - 6 A 10217/01 -, NVwZ-Beilage I 9/2002, 100; VGH Kassel, Beschl. vom 26.06.2007 - 8 ZU 452/06.A -). Da solche Übergriffe alle in Syrien lebenden Bewohner aufgrund des dort herrschenden Systems bei unislamischem Verhalten in der Öffentlichkeit allgemein hinzunehmen haben, können diese auch nicht als Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG Berücksichtigung finden (vgl. OVG Münster, 28.02.2008 - 20 A 5211/05.A -).

Hinsichtlich der Kindesbezogenen Aufenthaltsbestimmung durch den Vater, bzw. für die Dauer seiner Abwesenheit durch dessen männliche Verwandte, gilt Vergleichbares. Es stellt keine politische Verfolgung dar, wenn ein Staat abweichend von dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht das Aufenthaltsbestimmungsrecht für Kinder nicht der Mutter, sondern dem Vater zuordnet (vgl. zu einer ähnlichen Regelung im Libanon: VGH Mannheim, Ur. vom 22.05.2003 - A 2 S 7117/01 -, juris). Dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 09.07.2009 (Gz. 508-516.80/3 SYR) ist zu entnehmen, dass Frauen in Syrien bezüglich ihrer Kinder das Personenfürsorgerecht haben, nicht jedoch das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Darin liegt keine geschlechtsspezifische Verfolgung der Mutter i. S. des § 60 Abs. 1 AufenthG. Soweit die Klägerin befürchtet, sie könne auch das ihr nach syrischem Recht zustehende Sorgerecht nicht geltend machen, weil ihr die Kinder vorenthalten würden, ist dieser Vortrag unsubstantiiert geblieben und beruht auf Mutmaßungen, die auf keine näher dargelegten Umstände gestützt sind. Im Übrigen liegt es im Entscheidungsermessen der Klägerin, ob sie im Falle ihrer Rückkehr nach Syrien den Vater der Kinder den Behörden benennt oder nicht. Wenn sie dies unterlässt und nicht in ihre Heimatregion zurückkehrt, besteht die Gefahr einer Aufenthaltsbestimmung durch den biologischen Kindesvater oder dessen Verwandte nicht.

Eine neue Sachlage, die einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 71 AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG auslöst und die von der Klägerin fristgerecht geltend gemacht wurde, ergibt sich allerdings aus dem Umstand, dass mehrere nach dem Inkrafttreten des Rückübernahmeabkommens abgeschobene Personen inhaftiert wurden. Hierbei handelte es sich um Personen die nach rechtlicher Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland weder als politisch verfolgt, noch als von Verfolgung bedroht angesehen wurden, da sie andernfalls nicht abgeschoben worden wären. Ihre Inhaftierung kann deshalb entweder ein Indiz dafür sein, dass die Verfolgungsprognose fehlerhaft war, weil unzutreffend eine gewisse Toleranz des syrischen Staates angenommen wurde, oder dass andere Umstände die Maßnahmen begründeten. Jedenfalls konnte die Klägerin beanspruchen, dass im Lichte dieser Vorkommnisse erneut über ihr Gesuch um Flüchtlingschutz entschieden wird.

Im Ergebnis ist nach den derzeitigen Erkenntnissen allerdings nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass die Klägerin im Falle ihrer Rückkehr einer politischen Verfolgung i. S. des § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt sein wird. Insbesondere muss nicht jeder Rückkehrer befürchten, bei seiner Einreise nach Syrien für längere Zeit

in Haft zu geraten. Wenige Tage andauernde Befragungen zu den Gründen der Ausreise und des Verbleibs in der Bundesrepublik Deutschland überschreiten nicht die Schwelle der Asylerblichkeit. Die Zahl abweichender Vorkommnisse liegt unter 10 %. Zudem ließen sich in Bezug auf die Inhaftierten Besonderheiten feststellen, die bei der Klägerin nicht zum Tragen kommen, da weder sie noch Verwandte über Geld verfügen, welches von korrupten Beamten eingefordert werden könnte, und sie in Deutschland auch politisch in keiner Weise aktiv gewesen ist. Solche Umstände lagen indes bei den nach der Einreise Inhaftierten vor. In den Ad-hoc Ergänzungsberichten des Auswärtigen Amtes vom 28.12.2009 und 07.04.2010 sind für das Jahr 2009, in dem 38 Personen abgeschoben wurden, drei Fälle benannt, in denen die Betroffenen zunächst inhaftiert und später freigelassen wurden. Dabei kam eine Person nach Zahlung eines Betrages von 2.500 EUR nach drei Tagen frei und eine weitere Person wurde nach 15 Tagen entlassen. Eine dritte Person wurde erst zwei Wochen nach der Einreise festgenommen und drei Wochen festgehalten. Danach wurde sie gegen Kautions entlassen und konnte Syrien verlassen. Ihr wurde vorgeworfen, in Deutschland an Anti-Syrischen Demonstrationen teilgenommen zu haben. Später gab der Betreffende gegenüber der deutschen Botschaft an, er habe von 2004 bis 2009 an insgesamt 10 Demonstrationen teilgenommen. Für das Jahr 2010 hat die Prozessbevollmächtigte der Klägerin zwei weitere Fälle benannt, wobei die Gesamtzahl der Abschiebungen im Jahr 2010 nicht bekannt ist. In einem Fall wurde dem Betroffenen vorgeworfen, dass er in Deutschland wegen Diebstahls verurteilt worden sei. Zudem wurde ihm - nach seinen Angaben zu Unrecht - auf der Grundlage von aus Deutschland stammenden Akten Drogenabhängigkeit vorgeworfen. Der Betroffene wurde nach 29 Tagen aus der Haft entlassen. In dem zweiten Fall wurde ein in Deutschland lebender Menschenrechtsaktivist, der mit verschiedenen regiekritischen Publikationen in Verbindung steht und Vorsitzender der deutschen Zweigstelle des Komitees zur Verteidigung der demokratischen Freiheiten und der Menschenrechte in Syrien (CDF) ist, am 23.08.2010 inhaftiert und war 18 Tage danach noch verschwunden.

Nach der Überzeugung des Gerichts kann trotz dieser Vorfälle nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass jeder kurdische Volkszugehörige und jeder yezidische Religionszugehörige mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von Verfolgung bedroht ist (vgl. VG Regensburg, Urt. vom 23.02.2010 - RO 6 K 10.30017 und 10.30013 -). Vielmehr besteht für solche Personen, die sich exilpolitisch nicht oder nur in sehr geringem Umfang betätigt haben, und die - wie die Klägerin - weder über größere Geldmittel verfügen noch anderweitig auffällig wurden, ersichtlich nicht die Gefahr, bei der Einreise für längere Zeit inhaftiert zu werden. Diese Einschätzung wird dadurch belegt, dass im Jahr 2009 von 38 Rückkehrern 35 offenbar unbehelligt blieben.

Es besteht auch kein Grund zu der Annahme, dass Yeziden in Syrien einer Gruppenverfolgung ausgesetzt sind (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 24.03.2009 - 2 LB 643/07 -, juris; OVG Saarland, Beschl. vom 08.12.2009 - 3 A 354/09 -, juris; VGH Kassel, Beschl. vom 06.08.2009 - 3 A 2842/05.A -, juris; VG Darmstadt, Urt. vom 07.12.2009 - 3 K 505/08.DA.A -, juris; VG Meiningen, Urt. vom 01.04.2010 - 8 K 20140/09 Me -, juris).

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG sind für die Klägerin gleichfalls nicht gegeben. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Antrag auf Verpflichtung zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG in Bezug auf das Herkunftsland seit Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I 2007, 1970) sachdienlich dahin auszulegen, dass in erster Linie die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG und hilfsweise die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG begehrt wird (BVerwG, Urt. v. 24.6.2008 - 10 C 43/07 -, NVwZ 2008, 1241)

Soweit es § 60 Abs. 2 AufenthG betrifft, sind im Gegensatz zur früheren Rechtslage, wonach eine Schutzgewährung nach dieser Vorschrift Verfolgungsmaßnahmen einer staatlichen oder staatsähnlichen Gewalt voraussetzten, nach geltender Rechtslage unter Berücksichtigung von Art. 6 Buchst. c) der Richtlinie 2004/83/EG auch Gefährdungen durch nichtstaatliche Akteure relevant (BVerwG, Urt. vom 12.06.2007 - 10 C 24/07 -, NVwZ 2007, 1330). Die Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 AufenthG setzt aber entsprechend dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut voraus, dass für den Ausländer eine "konkrete Gefahr" besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Eine solche konkrete Gefahr ist für die Klägerin nicht erkennbar.

Für das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG (drohende Todesstrafe) bestehen ebenfalls keine Hinweise. Gleiches gilt für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG im Hinblick auf einen internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt.

Ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ist ebenfalls zu verneinen. Umstände, aus denen sich ergibt, dass eine Abschiebung der Klägerin unter Beachtung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (BGBl. II 1952 S. 685) unzulässig ist, liegen nicht vor. Wie bereits dargelegt, ist eine Regelung, die dem Vater oder dessen männlichen Verwandten das Aufenthaltsrecht für seine leiblichen Kinder einräumt, nicht als menschenrechtswidrig zu betrachten (vgl. VGH Mannheim, Urt. vom 22.05.2003 a. a. O.).

Für die Klägerin besteht jedoch ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn für ihn dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Das ist hier der Fall. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung überzeugend vorgetragen, dass sie in Syrien keine Verwandten mehr hat, auf die sie sich zur Sicherung ihrer Existenz stützen könnte. In ihrem Heimatdorf lebten im Jahr 1999, als

sie Syrien verlies, nur zehn kurdische Familien. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass das Haus ihrer Familien inzwischen von arabischen Dorfbewohnern in Beschlag genommen wurde und an die Klägerin, eine alleinstehende Frau mit zwei Kindern, nicht herausgegeben werden würde. Erschwerend kommt hinzu, dass die Klägerin nicht nur Kurdin ist, sondern auch Yezidin, und nicht die syrische Staatsangehörigkeit besitzt. Das Gericht ist deshalb davon überzeugt, dass sie sich im Falle ihrer Rückkehr nach Syrien auf zumutbare und legale Weise keine wirtschaftliche Existenzgrundlage aufbauen könnte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,  
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,  
oder  
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

#### **B e s c h l u s s :**

Der Klägerin wird unter Abänderung des Beschlusses vom 16.07.2010 Prozesskostenhilfe für den ersten Rechtszug bewilligt, soweit sie Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG be-

geht, und Rechtsanwältin Bocklage aus Haselünne beigeordnet.

Die Beordnung erfolgt mit der Maßgabe, dass kein höherer Vergütungsanspruch entsteht als bei einem im Bezirk des erkennenden Gerichts ansässigen Rechtsanwalt (§§ 166 VwGO, 121 Abs. 3 ZPO).

Im Übrigen wird der Prozesskostenhilfeantrag wegen fehlender Erfolgsaussicht abgelehnt.

Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei; außergerichtliche Kosten der Beteiligten werden nicht erstattet (§§ 1 GKG, 166 VwGO, 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO).

#### Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

**Ausgefertigt**

Braunschweig, den 17.09.2010

Verwaltungsgericht

Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

